

WINFRIED HENKE

Der gepfälte Schädel von Langenfeld

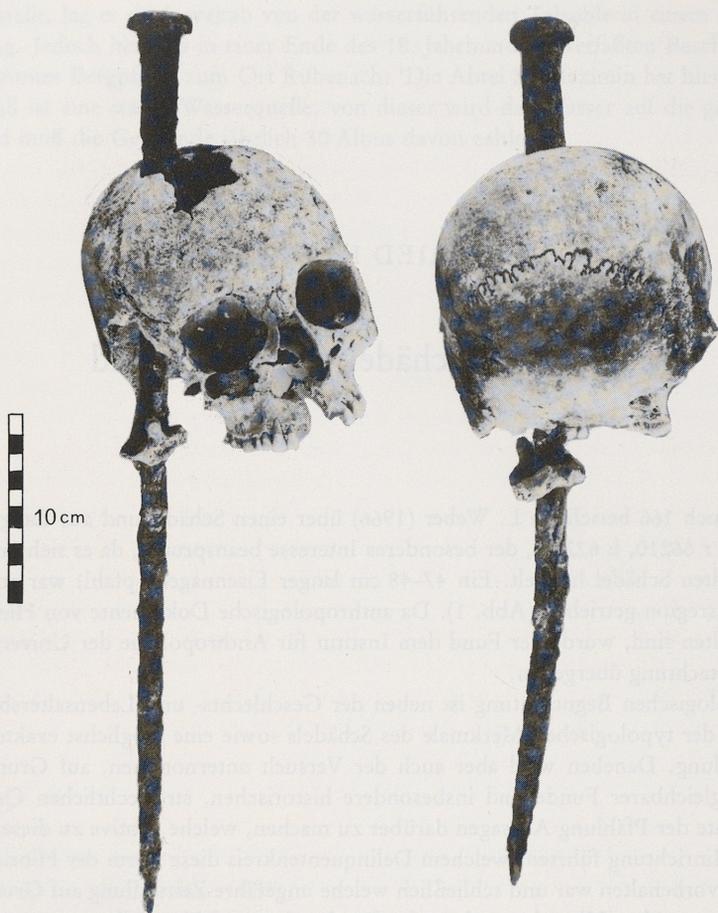
Im Bonner Jahrbuch 166 berichtete L. Weber (1966) über einen Schädel Fund aus Langenfeld (TK Leverkusen 4907: r 66210, h 62250), der besonderes Interesse beansprucht, da es sich um einen sogenannten gepfälten Schädel handelt. Ein 47–48 cm langer Eisennagel (-pfahl) war vom Scheitel aus bis in die Halsregion getrieben (Abb. 1). Da anthropologische Dokumente von Hinrichtungen dieser Art sehr selten sind, wurde der Fund dem Institut für Anthropologie der Universität Mainz zur näheren Begutachtung übergeben.

Ziel der anthropologischen Begutachtung ist neben der Geschlechts- und Lebensaltersbestimmung die Beschreibung der typologischen Merkmale des Schädels sowie eine möglichst exakte Erfassung der Art der Pfählung. Daneben wird aber auch der Versuch unternommen, auf Grund von Beschreibungen vergleichbarer Funde und insbesondere historischen, strafrechtlichen Quellenmaterials zur Geschichte der Pfählung Aussagen darüber zu machen, welche Motive zu dieser abschreckenden Art der Hinrichtung führten, welchem Delinquentenkreis diese Form der Hinrichtung und Zurschaustellung vorbehalten war und schließlich welche ungefähre Zeitstellung auf Grund der vorliegenden Dokumente über Hinrichtungsbräuche für den Langenfelder Fall angenommen werden kann.

Erhaltungszustand

Das Calvarium weist zahlreiche Beschädigungen auf (Abb. 2), die nicht nur auf die Durchnagelung zurückzuführen sind, sondern auch daraus resultieren, daß es sich um einen insgesamt auffällig graziilen Schädel handelt, der in hohem Maße den Bodenverwitterungsbedingungen ausgesetzt war, wie die starke Zerstörung der Lamina externa auf den Ossa zygomatica sowie dem Os frontale und den Ossa parietalia zeigt. Das Viscerocranium, von dem laut Fundbericht (Weber 1966) noch eine Unterkieferhälfte erhalten gewesen sein soll, welche jedoch nicht zur Begutachtung vorlag, weist insbesondere rechtsseitig starke Frakturen auf (vgl. auch Abb. 1), jedoch war eine weitgehende Rekonstruktion noch möglich. Zwar sind die medialen Conchae orbitae ebenso wie die distalen Ossa nasalia und der rechte Processus zygomaticus ossis maxillaris nahezu vollständig zerstört, desgleichen große Teile des Os ethmoidale, des Os sphenoidale, des Vomer und des Os palatinum sowie die Conchae nasales, jedoch sind die wesentlichen morphognostischen Merkmale des Gesichtsschädels noch deutlich zu erfassen (s. u.).

Das Neurocranium zeigt in der Norma occipitalis keine auffälligen Beschädigungen, jedoch findet sich in der Norma verticalis auf dem Os frontale und den Ossa parietalia im Bereich der Mediansa-



1 Schädel der Langenfelder Frau mit ca. 480 mm langem Nagel, der die Schädelknochen cranio-caudal durchbohrt und den Axis aufgespießt hat.

gittalen eine in sagittaler Ausdehnung 85 mm und maximal 45 mm in transversaler Richtung messende Öffnung, die durch die Pfählung hervorgerufen wurde (s. u.). Während in der Norma lateralis sinistra nur die Sutura sphenosquamosa einen halben Zentimeter weit klafft, bedingt durch die Spannungen der Schädelknochen infolge der Austrocknung, und auf der Squama temporalis eine längsovale, in der horizontalen Hauptachse 20 mm messende Öffnung zu erkennen ist, die möglicherweise ebenfalls mit der Hinrichtung im Zusammenhang stehen könnte, ist rechtsseitig das Os temporale völlig zerstört. In der Norma basilaris wird die durch die Pfählung bedingte Zerstörung der Pars basilaris und Partes laterales ossis occipitalis sichtbar. Ferner wird in dieser Darstellung deutlich, daß die grazilen Jochbögen neben großen Teilen des Os sphenoidale und Os palatinum zerstört sind und daß die medialen Incisiven, der vordere linke Prämolare und der linke M 2 und rechte M 3 post mortem ausgefallen sind.

Neben dem Schädel konnte vom postcranialen Skelett ein Halswirbel geborgen werden, da er durch den Nagel aufgespießt worden war. Entgegen der Darstellung von Weber (1966) handelt es sich bei dem Wirbel, durch dessen Foramen vertebrale der Nagel direkt hindurchgestoßen worden war, nicht um den obersten Halswirbel, den Atlas, sondern um den zweiten Halswirbel, den Epistro-



2 Der Schädel der Langenfelder Frau in sechs verschiedenen Normen.

phus oder Axis (vgl. Abb. 3), auf welcher der Dens axis deutlich zu erkennen ist. Der Wirbel weist keine Schnittspuren oder spezifischen Verletzungsspuren auf, die einen sicheren Hinweis auf eine Enthauptung geben könnten (vgl. hierzu u. a. Gieseler 1952; Prokop u. Göhler 1976).

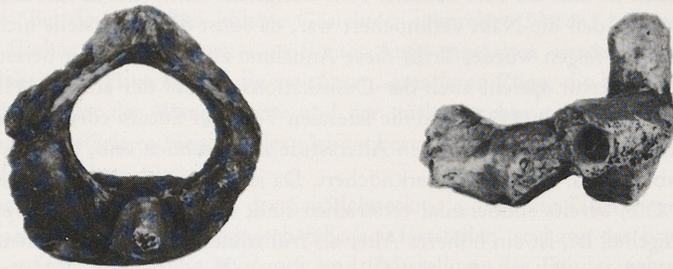
Schließlich muß noch erwähnt werden, daß an dem Schädel Textilreste einer Brokatmütze oder eines mit Silberdraht durchflochtenen Brokatbandes hafteten. Dieses hat in Schläfenhöhe um den Kopf gelegen, wie Weber (1966) vermerkt und wie auch an der Verfärbung der Lamina externa des

Tabelle 1: Morphometrische Daten des gepfählten Schädels von Langenfeld
Maße nach Martin, Howells oder Keen; * kennzeichnet Approximationen

Größte Hirnschädellänge	170	mm
Nasion-Opisthokranion-Länge	169	mm
Nasion-Inion-Länge	166	mm
Glabella-Lambda-Länge	166	mm
Größte Hirnschädelbreite	136*	mm
Kleinste Stirnbreite	93,5	mm
Größte Stirnbreite	116*	mm
Größte Hinterhauptsbreite	108	mm
Ohr-Bregma-Höhe	112*	mm
Horizontalumfang	495*	mm
Transversalbogen	290*	mm
Mediansagittalbogen	338*	mm
Med. sag. Frontalbogen	111*	mm
Med. sag. Parietalbogen	122*	mm
Med. sag. Occipitalbogen	105	mm
Med. sag. Frontalsehne	100*	mm
Med. sag. Parietalsehne	105*	mm
Med. sag. Occipitalsehne	91	mm
Mastoidlänge n. Keen	30	mm
Biorbitale Breite	93	mm
Bifrontale Breite n. Howells	96	mm
Jochbogenbreite	125**	mm
Mittelgesichtsbreite	84	mm
Obergesichtshöhe	65	mm
Wangenhöhe n. Howells	20	mm
Zwischenaugenbreite	20,5	mm
vordere Inerorbitalbreite	19,5	mm
Orbitalbreite	38	mm
Orbitalhöhe	34	mm
Nasenbreite	25,5*	mm
Nasenhöhe	49	mm
Maxilloalveolare Länge	48,5	mm
Maxilloalveolare Breite	58,5	mm
Gaumenbreite	39,5	mm
Längen-Breiten-Index	80,0*	
Längen-Ohrhöhen-Index	65,9*	
Breiten-Ohrhöhen-Index	82,4*	
Transv. Frontal-Index	80,6*	
Transv. Frontoparietal-Index	68,8*	
Obergesichts-Index	52,0**	
Orbital-Index	89,5	
Nasal-Index	52,0*	
Maxilloalveolar-Index	82,9	
Transv. Craniofacial-Index*	91,9	
Jugofrontal-Index*	68,8	

Neurocraniums abzulesen ist. Da die Lamina des Os frontale weitgehend zerstört ist, findet sich die Dunkelfärbung nur auf der linken Squama temporalis oberhalb des Porus acusticus, auf dem Processus mastoideus, dem Os parietale unterhalb des Tuber parietale, auf einem ca. 30 mm breiten, horizontal verlaufenden Streifen unterhalb des Lambda auf der Squama occipitalis sowie auf dem rechten Parietale wiederum unterhalb des Tuber. In den Bereichen der Suturæ squamosæ zeichnet sich eine intensive Grünfärbung ab, die von einem Bronzestück an dem zweiteiligen Brokatband sowie zwei weiteren Bronzefragmenten stammt, die ebenfalls zur Befestigung des Bandes gedient haben dürften.

Textilkundliche Untersuchungen der Stoffreste, die einen wichtigen Hinweis auf die bisher unsichere Zeitstellung des Fundes geben könnten, stehen noch aus.



3 Zweiter Halswirbel (Axis) der Langenfelder Frau in Lateral- und Cranialansicht.

Geschlechtsbestimmung

Hinsichtlich der Geschlechtsbestimmung hat Weber (1966) keinen Zweifel daran gelassen, daß es sich bei dem Langenfelder Fund um ein weibliches Individuum handelt. Diese Diagnose kann im folgenden nur unterstrichen werden auf Grund der auffälligen Grauzilität des Calvariums, insbesondere der geringen Dicke der Schädelknochen, aber auch auf Grund der geringen absoluten Dimensionen des Schädels (vgl. Abb. 2; Tab. 1). Nicht nur die Größenmerkmale sprechen für das weibliche Geschlecht, auch alle geschlechtskennzeichnenden Merkmale zeigen weibliche Ausprägungsgrade. Die Glabella ist ausgesprochen flach, die Arcus superciliares sind kaum prominent, der obere Orbitalrand ist scharfkantig. Der Processus marginalis ossis zygomatici weist ebenso wie die fragmentarischen Teile des Arcus zygomaticus ein weibliches Merkmalsbild auf. Das Planum nuchae geht übergangslos in die Squama occipitalis über, die Protuberantia occipitalis externa und die Lineae nuchae sind kaum markiert. Auch das Gesichtsskelett mit den großen, in der Höhendimension betonten Orbitae, dem mittelbreiten bis schmalen Oberkiefer weist in die gleiche Richtung, so daß die morphognostische Diagnose 'mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weiblich' lautet.

Berechnet man den Diskriminanzrechenwert dieses Schädels nach der Diskriminanzfunktion Nr. 27 (3 Variable: Horizontalumfang, Mediansagittalbogen und Jochbogenbreite; Approximationsmessungen), so liegt dieser mit 861,7 noch deutlich unter dem Mittelwert der weiblichen Verteilung (870,69) der mittelalterlichen, nordiden Referenzpopulation Westerhus (vgl. Henke 1974), d. h. es handelt sich um einen hyperfemininen Schädel.

Lebensaltersbestimmung

Bezüglich des Lebensalters wurde der Fund von Weber (1966) als jugendlich klassifiziert. Nachfolgend soll nun geprüft werden, ob eine eingehende Analyse dieses Urteil stützt. Die Altersbestimmung kann an dem vorliegenden Objekt nur auf Grund der Obliteration der Schädelnähte und der Zahnabration erfolgen. Da die Zahnkronen der Molaren, von denen auch die M 3 (Weisheitszähne) voll entwickelt waren, nur eine leichte Politur aufweisen und auch die Prämolaren und Frontzähne nur schwach abgeschliffen sind, deutet dieser Zustand auf ein Alter zwischen 17 und 25 Jahren hin (vgl. Brothwell 1972) und dürfte Anlaß für die Diagnose jugendlich von Weber (1966) gewesen sein, jedoch widerspricht der Ossifikationszustand der Nähte diesem Befund. Zwar kann der Verknöcherungszustand der Sutura sphenobasilaris nicht beurteilt werden, da der Corpus sphenoidalis z. T. zerstört worden ist und die Pars basilaris ossis occipitalis fehlt, jedoch läßt allein dieser Erhaltungszustand erwarten, daß die Naht verknöchert war, da sonst die Bruchstelle nicht auf dem Corpus des Os sphenoidale liegen würde. Trifft diese Annahme zu, so wäre aber bereits die frühadulte Altersstufe erreicht. Hierfür spricht auch der Ossifikationszustand der anderen Hirnschädelnähte. Nach dem Schema von Vallois (1937) sind die lateralen Teile der Sutura coronalis noch offen, d. h. das Individuum dürfte noch der frühadulten Altersstufe zuzurechnen sein, da dieser Nahtabschnitt in der Regel erst ab dem 30. Lebensjahr verknöchert. Da jedoch die medialen Abschnitte der Coronalnaht (C 1 und C 2) bereits endocranial verstrichen sind, dies aber erst relativ spät, d. h. im maturaen Alter der Regelfall ist, ist ein höheres Alter als frühadult wahrscheinlich, denn von der Sagittalnaht sind die Abschnitte S 3 und S 4 ebenfalls bereits ossifiziert, was nach Vallois (1937) erst in der früh- bis spätmaturen Phase eintritt. Die Sutura lambdoidea ist noch fast ohne jede Knochenbrücke, jedoch obliteriert diese Naht bekanntlich auch erst sehr spät (nach dem 50. Lebensjahr). Auf Grund des Gesamtbefundes ist ein Alter von rund 30 Jahren anzunehmen, unter Berücksichtigung des Zahnabtraktionszustandes möglicherweise eher ein jüngerer als ein höheres.

Ermittelt man den Obliterationskoeffizienten der Cranialsuturen nach Acsádi u. Nemeskéri (1970), so ergibt sich ein Wert von 1,625, der genau auf der Grenze zwischen Phase I und II liegt. Die Stufe I entspricht einem Alter zwischen 23 und 40 Jahren, die Stufe II dagegen einem zwischen 30 und 60 Jahren. Auch nach dieser Bestimmungsmethode ergibt sich für die Langenfelder Frau ein Alter von rund 30 Jahren.

Morphologische Beschreibung

In der Norma frontalis (vgl. Abb. 2) ist der Schädel durch ein mesenes Gesichtsskelett, hypsiconche Orbitae, eine meso- bis chamaerrhine Nase und einen mesuranischen Oberkiefer gekennzeichnet. Die Nasenwurzel ist mittelbreit entwickelt, die Stirn gegenüber den Jochbögen nur mäßig verjüngt. Die Stirnentwicklung neigt laut Frontal-Index zur Kugelstirnigkeit, der transversale Craniofacial-Index von 91,9 spricht für eine nur mäßige Breitenentwicklung. In der Norma lateralis wird die leichte Prognathie des Viscerocraniums deutlich, wobei dieser Eindruck jedoch auf Grund einer leichten Verdrückung des Schädels überzeichnet wird. Dagegen ist die alveoläre Prognathie eindeutig. Insgesamt wirkt das Gesichtsskelett wegen der leichten Prominenz der Wangenbeine, der nur wenig zurückweichenden lateralen Orbitalränder, der kaum eingetieften Nasenwurzel, der fast fehlenden glabellaren Vorwölbung und der flachen Arcus superciliares breitflächig und flachgesichtig. Die Stirn ist mittelsteil, die mediansagittale Krümmung steigt nach dem Punkt der stärksten Krümmung auf dem Os frontale über das Bregma bis zu dem weit nach occipital verlagerten Vertex an, um dann in einer scharfen Krümmung umzubiegen und stufenlos in die sehr steile und weit nach oben reichende Squama occipitalis überzugehen. Der Übergang von der Squama occipitalis zum Planum nuchae ist unauffällig stufenlos, d. h. die Protuberantia occipitalis externa und die Lineae nuchae sind kaum markiert, was auch in der Norma occipitalis deutlich wird, die durch Hypsicra-

nie gekennzeichnet ist und einen gleichmäßig gerundeten Transversalbogen aufweist. In der Norma basilaris sind der parabolische Zahnbogen, der mittelbreite Gaumen und der mesuranische *Processus alveolaris ossis maxillaris* erkennbar.

Die Gesamtheit der beschriebenen morphologischen Merkmale des Schädels ordnet diesen Fund intermediär zwischen dem eurybrachycranen und dem leptodolichocranen Typenpol ein. Während der Hirnschädel brachycran gestaltet ist und – bezogen auf die Herkunft – mehr dem fälischen Typus entspricht, zeigt das Gesichtsskelett mit den hypsiconchen Orbitae, den seitlich abfallenden horizontalen Neigungsachsen derselben, welche für eine geringe Horizontalität der Gesichtslinien sprechen, die wir z. B. im fälischen Typenbild finden, sowie den mesenen Gesichtsproportionen abweichende Kennzeichen gegenüber diesem Typus. Insgesamt kann das Merkmalsbild am ehesten als Mischvariante zwischen fälischen und rheinisch-fränkischen angesehen werden. So fand Schwidetzky (1967, S. 217) folgende Merkmale der rheinisch-fränkischen Variante in Abweichung vom fälischen Typus: 'Bei den Franken höhere Gesichter; schmalere Nasen; höhere Orbita, die als Hinweis auf ein flacher liegendes, weiter geöffnetes Auge angesehen werden kann; geringere Entwicklung der Glabella als Hinweis auf die weicheren, grazileren Züge, die bei der Rheinvariante in der geringeren Frontalität der Wangenbeine und der stärkeren Abrundung der Unterkieferwinkel zum Ausdruck kamen; stärkere Neigung des Orbitaaberrandes, die auf die geringere Horizontalität der Gesichtslinien hinweisen dürfte'.

Läßt sich auf Grund der Morphologie der Schädelmerkmale auch ein Überwiegen der fränkisch-rheinischen Variante gegenüber der sächsisch-fälischen feststellen, so kann das Ergebnis uns jedoch keinen Hinweis auf die spezifische Herkunft und Zeitstellung des Fundes geben, da die Unterschiede zwischen Rhein- und Weservariante im heutigen Erscheinungsbild, wie sie von Schwidetzky u. Walter (1967) herausgearbeitet wurden, vermutlich bis auf die völkerwanderungszeitlichen Stämme zurückzuführen sind (vgl. Schwidetzky 1967).

Es bleibt somit festzuhalten, daß der Schädel der adulten Frau sich als Mischtypus der rheinisch-fälischen Variante darstellt, wobei die rheinischen Züge überwiegend das Merkmalsbild prägen, jedoch auch Eigenmerkmale wie die alveoläre Prognathie, die geringe Einsattelung der Nasenwurzel und der weit occipital verschobene Vertex festzustellen sind.

Traumatische Veränderungen am Schädel

Der ca. 480 mm lange, im Nagelkopfbereich 20 mm im Durchmesser messende und zu seiner Spitze hin sich stetig verjüngende Nagel ist zwischen Bregma und Vertex in der Mediansagittalebene in die Schädeldecke eingedrungen und hat eine geformte Öffnung im Scheitelbereich hinterlassen, die an der unmittelbaren Verletzungsstelle 45 mm im Durchmesser mißt und nahezu rund ist. Auf dem Os frontale schließt sich nahezu symmetrisch zur Mediansagittalen eine rechteckige Öffnung an, die im transversalen Durchmesser maximal 34 mm und in der sagittalen Ausdehnung ca. 45 mm groß ist. Da die bei einem zweiten Schlag auf den Schädel sich ergebenden Bruchlinien auf jenen Bruchlinien enden, die vom ersten Schlag resultieren, kann in der Regel bei Fragen zur Schlagfolge bei geformten Brüchen eine Differentialdiagnose zwischen erstem und zweitem Schlag erfolgen (vgl. Prokop u. Göhler 1976, S. 184), wobei zu beachten ist, daß die Bruchlinien im Regelfall an nichtossifizierten Nähten enden. Im vorliegenden Fall ist jedoch auf Grund der Fundsituation und spezifischen Position des Nagels bzw. Pfahls anzunehmen, daß dieser nur einmal ange-setzt wurde und zwar im Zentrum der im Parietalbereich liegenden Öffnung, während die frontal davon liegende Öffnung sekundär durch Druck des Nagelschaftes auf das Frontale entstanden sein dürfte. Hierfür sprechen einerseits die runden Begrenzungen der hinteren Öffnung und die rechteckige Form der vorderen Öffnung. Da jedoch die einzelnen Teilstücke des Schädeldaches, die infolge der Nagelung herausgebrochen wurden, nicht vorliegen, ist eine endgültige Aussage hierüber wegen des schlechten Erhaltungszustandes der Bruchränder nicht möglich. Da die Schädelbasis

weitgehend zerstört ist, kann an dem Schädel selbst keine Aussage darüber gemacht werden, wie der Nagel aus dem Neurocranium wieder herausgedrungen ist, jedoch ist dies deshalb rekonstruierbar, weil der Nagel direkt durch das Foramen vertebrale des Axis gegangen ist und diesen aufgespießt hat. Auf Grund dieses Befundes und der Zerstörungen an der Cranialbasis liegt die Annahme nahe, daß der Nagel ungefähr auf Höhe der Sella turcica auf die craniale Basis gestoßen ist, dann den Clivus hinunter abgeglitten und durch das Foramen magnum austretend, direkt in den Rückenmarkskanal gedrungen ist. Bei der gewaltsamen Durchstoßung des Cavum cerebri scheint die Cranialbasis frakturiert worden zu sein, wobei die Processus pterygoidei und das Os palatinum beschädigt wurden, während die Pars basilaris und Partes laterales ossis occipitalis sowie große Teile des Corpus sphenoidale und das rechte Os temporale so stark frakturiert wurden, daß sie vollkommen ausgebrochen sind und nicht mehr zur Begutachtung vorliegen. Was jedoch die Gaumenverletzungen betrifft, so sind Zerstörungen nach der Mazeration nicht auszuschließen. Desgleichen muß offen bleiben, ob die scharf begrenzte 'Trepanation' der linken Squama temporalis nur eine sekundäre, artifizielle Verletzung darstellt oder ob sie mit der Hinrichtung im Zusammenhang zu sehen ist.

Die Frage, ob die Delinquentin vor der Pfählung dekapitiert wurde oder ob sie durch die Durchnagelung des Schädels selbst hingerichtet wurde und die Köpfung erst später erfolgte, kann anhand morphologischer Befunde nicht gelöst werden. Schnittspuren am zweiten Halswirbel sind zwar nicht zu beobachten, so daß Hinweise auf eine Dekapitation mittels Schwerthieb oder durch Messerschnitte fehlen. Da dieser Fragenkomplex nicht durch spurenkundliche Analyse gelöst werden kann, wird im folgenden vielmehr der Versuch unternommen werden, diese Fragen anhand des historischen Quellenmaterials über strafrechtliche Hinrichtungen zu lösen, was auch für die oben angeschnittene Frage der Zeitstellung gilt.

Vergleichsmaterial aus dem europäischen Raum

Der wohl bekannteste Fund eines gepfählten Schädels stammt aus Dyhernfurth (Boehlich 1926; Hellmich 1931). Im Zusammenhang mit diesem Schädel, der eine dem Langenfelder Fund entsprechende Durchnagelung aufweist – wobei Ring und Tülle vermutlich erst bei der Rekonstruktion aufgespießt wurden –, haben die zitierten Autoren ihre Ansichten über die Herkunft und Verbreitung des Brauchs des Schädelpfählens diskutiert. Boehlich (1926) vertritt die Auffassung, daß für den Dyhernfurther Schädel ein hohes Alter anzunehmen ist, da – nach seiner Kenntnis – nirgends in Mitteleuropa in geschichtlicher Zeit ein Beispiel für eine Schädelpfählung nachzuweisen ist, und folgert ferner, daß Beziehungen zu einer vermuteten Urbevölkerung, die Träger des Vampirglaubens war, vorliegen müßten. Hellmich (1931) lehnt diese Vorstellung – wie auch der Langenfelder Fund belegt – zu Recht ab. Auf Grund intensiver Quellenstudien über Hinrichtungsbräuche im schlesischen Raum kommt er vielmehr zu dem Schluß, daß die Erklärung, die Schädelpfählung sei ein Mittel gegen Vampirismus, für Schlesien wenigstens fallengelassen werden muß. Für den Dyhernfurther Fund stellt er die Hypothese auf, daß es sich um einen Hingerichteten handelt, dessen Kopf mit dem Pfahl auf der Stange oder dem Rade befestigt wurde. Als Beleg für seine These gibt er ein Zitat aus dem 'liber proscriptorum' der Breslauer Stadtbibliothek, wo über die Hinrichtung der Kindsmörderin Maria Josepha verlaute: *'... Nachdem ihr an der Richtstätte von dem Königl. Criminal=Notario h. Pipiali das Todes-Urthel war nochmals publicirt worden, verrichtete der hiesige Bürger und Nachrichten Joseph Thienel an ihr zum erstenmale mit außerordentlicher Geschicklichkeit sein Amt, und trennte mit einem Schwertstreich das Haupt von ihrem Körper, worauf sie durch dessen Frey=Knechte auf das Rad geflochten wurde, ihr Kopf aber auf den Pfahl genagelt (zit. Hellmich 1931, S. 277). Von dem Protokollführer war über den Hinrichtungsvorgang noch eine Zeichnung angefertigt worden (Hellmich 1931 Taf. 21). Hellmich zitiert weitere Hinrich-*

tungen dieser Art – auf der Stange mit und ohne Rad –, welche alle in den Zeitraum zwischen 1612–1800 fallen¹, ein zweifelsfreier Nachweis, daß das Zurschaustellen des Kopfes und die Durchnagelung desselben einen im Spätmittelalter und zum Beginn der Neuzeit vollzogenen Hinrichtungsbrauch darstellte².

Motive der Pfählung

Wenn im folgenden nach den Motiven der Pfählung gefragt wird, so gilt es nicht, urchenische psychische Haltungen zu erfassen, die bei Strafen eine Rolle spielen, denn die Freude am Quälen und die Mordlust sind keine Erfindung der Strafrechtspflege des Mittelalters, sondern wohnen jedem Menschen inne (vgl. Feucht 1976, S. 180; Freud 1949). Es soll vielmehr der Versuch unternommen werden, die Schädelpfählung hinsichtlich ihrer möglichen Entstehungsgründe zu beleuchten. Hierzu gilt es zunächst zu klären, was unter Pfählung im engeren Sinne zu verstehen ist. Seit Stiassny (1903) sich mit dieser Form der Todesstrafe befaßte, liegt im Schrifttum eine Vielzahl von Arbeiten zu diesem Thema vor (vgl. u. a. Brunner 1905; Fischer 1936; Fűrnrrohr 1909; v. Hentig 1954; Hirsch 1958; His 1920; Planitz 1961; Rehfeldt 1942; Schuhmann 1964; Steinmetz 1928). Aus dem angelsächsischen Raum sei noch die Darstellung von Scott (1959) erwähnt. Neben populärwissenschaftlichen Darstellungen von Barring (1967) und Rossa (1979), welche einen allgemeinen Einstieg in die Thematik erlauben, sei als wichtigste neuere Spezialliteratur zu diesem Thema die Dissertation von Feucht (1976) erwähnt. Folgt man letzterem Autor, so ist unter Pfählung das Durchstoßen des Brustkorbes – in der Regel des Herzens – mit einem Pfahl zu verstehen. Dieser sollte nach zahlreichen Bestimmungen aus Eichenholz sein (v. Hentig 1954), wobei aber mindestens die Spitze des öfteren aus Eisen gewesen sein dürfte (vgl. Feucht 1976). Die Pfählung selbst wurde in der Regel an dem im Grab liegenden Delinquenten vorgenommen und lautete 'lebendig begraben und pfählen'. Nach Auffassung der meisten Autoren ist die Pfählung, die nicht zu verwechseln ist mit der Spießung, bei der der Delinquent auf den Pfahl gesteckt wurde (vgl. u. a. Feucht 1976; Stiassny 1903), als Sicherung gegen sogenannten Wiedergänger oder Nachzehrer zu verstehen, m. a. W. diese Maßnahme diente dazu, sich dagegen zu sichern, daß der Missetäter nach dem Tode sein Grab für nächtliche Ausflüge verließ. Andere Maßnahmen der Sicherung sind das Versenken der Toten im Moor oder das Bestreuen von Toten mit Dornen. Die zahlreichen Quellen, die u. a. Feucht (1976) anführt, lassen keinen Zweifel daran, daß die Pfählung, deren Ursprung unbekannt ist und für deren offizielle Einführung in die Rechtsordnungen nach Stiassny (1903) das 13. Jahrhundert anzunehmen ist, zunächst immer mit dem Lebendigbegraben zusammenhing und daß sich

¹ Bei Heinemann (1976) findet sich der Nachweis einer Schädelpfählung aus dem Jahre 1804.

² Daß diese spektakuläre Hinrichtungsart keineswegs auf den slawischen Raum beschränkt war, zeigen neben einem Fund aus Österreich (mdl. Mitteilung E.-M. Winkler, Wien) sowie Nachweisen aus dem norddeutschen Raum (Hinrichtung eines Seeräubers, Museum Hamburg; Mitteilung von U. Lobbedey, Münster; vgl. auch Barring 1967, Taf. 8: Massenhinrichtung von Seeräubern) auch Schädelnagelungen auf der Iberischen Halbinsel. Obermaier (1928) liefert in seiner Arbeit über Leichennagelung in Altspanien eine Vielzahl von Belegen, darunter auch die Abbildung eines genagelten Schädels von Puig Castellar. Die Befunde lassen vermuten, daß die Leichennagelung in Spanien wenige Jahrhunderte vor Christo eingesetzt und sich bis in das Mittelalter erhalten haben dürfte, wobei hauptsächlich in den Provinzen Guadalajara und Soria die Leichennagelung Brauch war. Obermaier (1928) nennt verschiedene Varianten, u. a. auch die, daß vom Scheitel aus große Nägel senkrecht in das Schädelinnere getrieben wurden. Er interpretiert diese Funde dahingehend, daß es sich nicht um einen regelrechten Justizbrauch handelt, sondern daß der Brauch mit der Vorstellung vom 'lebenden Leichnam' zusammenhängt. Nach dem vorliegenden Fundmaterial scheint man die Nagelung bestimmtenorts an nahezu allen Leichen vorgenommen zu haben, während in anderen Fällen nur gewisse Individuen betroffen waren, welche – wie Obermaier (1928) betont – aus bestimmten Gründen besonders 'gefürchtet' waren oder aber speziellen, ansteckenden Krankheiten erlegen waren.

diese Form der Sicherung später als selbständige Hinrichtungsart entwickelte. Neben der Tatsache, daß sich die Pfählung als eigene Todesstrafe neben der Pfählung als einer speziellen Totenbehandlung entwickelte, kann weiterhin als erwiesen gelten, daß die Pfählung nur an ganz besonderen Toten vorgenommen wurde, vor deren Wiederkehr und Nachzehrerei man sich fürchtete. Feucht (1976) tritt entschieden dafür ein, daß das Weiterexistieren des Verstorbenen in der Leiche nur einem speziellen Personenkreis zugerechnet wurde, nicht jedoch allen Verstorbenen, wie andere Autoren (u. a. Obermaier 1912; Neckel 1913; Otto 1958) annehmen. Weiterhin bleibt anzumerken, daß es keinen einzigen einwandfreien Hinweis dafür gibt, daß Hexen – was immer darunter im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein verstanden wurde – durch Pfählung bestraft wurden. Seit dem 13. Jahrhundert ist das Pfählen in den Kapitularien, dem deutschen Reichsrecht, den Gottes- und Landfrieden als besondere Strafform enthalten. Wenn auch erst 1235 diese Form der Hinrichtung für spezifische Deliktatbestände in den juristischen Quellen nachweisbar ist, so war sie doch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bereits über ganz Deutschland verbreitet. Die *Constitutio Criminalis Carolina* führt die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens als Hinrichtungsart an, die nach allgemeiner Rechtsüberzeugung der Kindesmörderin gebührte. Neben Kindesmord werden Mord – insbesondere Giftmischerei –, Blutschande, Ehebruch und mitunter auch selbst ein so triviales Delikt wie Diebstahl als Straftaten angegeben, die die Pfählung nach sich zogen. Die Pfählung kann nach Feucht (1976) allgemein als Erleichterung der Strafe des Lebendigbegrabens angesehen werden, denn das Lebendigbegraben wurde im Mittelalter als besonders harte und grausame Strafe empfunden. Es ist überliefert, daß es häufig bei der Pfählung durch die Brust blieb, wenn die Delinquentin, was auch als Milderung der Strafe galt, enthauptet wurde. Wenn also die Totenpfählung das Pfählen Lebender als Hinrichtungsbrauch überdauerte und wenn die Pfählung auch dann vorgenommen wurde, wenn der Delinquent bzw. in der Regel die Delinquentin durch das Rädern oder die Schwertstrafe zum Tode befördert worden war, so ist es sehr wahrscheinlich, daß man nicht überall den Sinn der sichernden Maßnahme vergessen hatte. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der sich abzeichnende sukzessive Strafformwechsel von 'Begraben des lebenden Delinquenten ohne anschließende Pfählung', 'Vergraben mit anschließender Pfählung' über die 'Pfählung in der offenen Grube mit anschließender Verschüttung' und die 'Pfählung als selbständiger Hinrichtungsart' sich fortsetzte in Hinrichtungsformen wie der Strafe mit dem Rad oder dem Schwert und sichernder Pfählung, wobei unter dieser Annahme die Schädelpfählung als eine erst relativ spät auftretende Variante anzusehen wäre und allein auf Grund der divergierenden Stadt- und Landrechte erhebliche Verschiebungen im zeitlichen Ablauf festzustellen sein dürften. Nach Feucht (1976) ist die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens anno 1674 endgültig abgeschafft worden (vgl. auch Stiassny 1903), jedoch bleibt festzuhalten, daß noch im Jahre 1745 die Kieler Juristenfakultät sich mit dem Problem befaßte, ob die nach Dithmarscher Recht angeordnete *poena subterratiōnis vivae et pali* noch zu verhängen sei (vgl. Stiassny 1903, S. 67). Was das Rädern von Frauen und die Enthauptung derselben betrifft, so ist nach Auffassung des Meister Franz von Nürnberg (1580) anzunehmen, daß man die Schwertstrafe erst deshalb so spät gegenüber dem Lebendigbegraben (oder Ertränken) bei Frauen angewandt hat, da die Enthauptung als sogenannte ehrliche Strafe galt und somit nicht anstelle unehrlicher Strafen treten konnte, solange der Grundsatz der schimpflichen und ehrlichen Strafe eine Rolle spielte. Von Köln, also dem Fundgebiet des Langenfelder Schädels relativ nahe, weiß man, daß die Schwertstrafe erst sehr spät als Hinrichtungsform für Frauen eingeführt wurde, was Schmülling (1937) jedoch nur als Verharren am überkommenen Strafrecht wertet. Für die gestellte Frage nach der Zeitstellung der Langenfelder Schädelpfählung ergibt sich somit indirekt, daß wir erst relativ spät mit dieser Strafform rechnen können, wie auch die Vergleichsfunde aus dem schlesischen Raum annehmen lassen³. Die Quellen legen die Vermutung nahe, daß auch in anderen Regionen als Schlesien und der Lausitz im ausgehenden Mittelalter und der beginnenden

³ Das vermutlich entschieden höhere Alter der spanischen Leichennagelungen (vgl. Anm. 2; Obermaier 1928) braucht n. A. des Verf. nicht in die Hypothesen zur Zeitstellung einbezogen zu werden, da hier aller Wahrscheinlichkeit nach kein Justizbrauch vorlag, der für Mitteleuropa hingegen anzunehmen ist.

Neuzeit das Lebendigbegraben durch Rädern oder Enthauptung ersetzt wurde und daß die Pfählung in Form der Brustpfählung, aber insbesondere auch im Zusammenhang mit der Zurschaustellung der Leiche des Delinquenten auf dem Pfahl – mit und ohne Rad – als Pfählung bzw. Durchnagelung des Schädels weitergeführt wurde, wobei das spektakuläre Moment diese abschreckende Form der Hinrichtung induziert haben könnte (vgl. Pawlas 1963). Daß Rädern und Enthaupten auch im Westen Deutschlands als Strafe praktiziert wurde, belegt u. a. ein Hinweis von Barring (1967), der die Hinrichtung der dreifachen Mörderin Christiana Scheper im Jahre 1712 in Düsseldorf beschreibt. Es ist also durchaus denkbar, daß der Schädel – ebenso wie bei dem Dyhernfurther Fund anzunehmen ist – auf das Rad genagelt wurde. Den wohl eindrucksvollsten Hinweis auf diesen Brauch liefert ein Hinrichtungsprotokoll aus NEUER PITAVAL, 33. Teil, 1872 (abgedruckt in Helbing u. Bauer 1926, S. 392), welches die Exekution der vierfachen Mörderin Götterich im Jahre 1770 in der Mark Brandenburg schildert.

Daß in einigen Fällen durch die Schädelpfählung selbst der Tod des Verurteilten herbeigeführt wurde, dürfte die Ausnahme darstellen.

Zusammenfassend ist auf Grund der Quellenlage zu vermuten, daß die Langenfelder Frau vor der Schädelpfählung geköpft wurde⁴. Ob dies mit dem Grabscheit nach dem Rädern geschah oder nach der durch den Scharfrichter vollzogenen Schwertstrafe muß offen bleiben, da das postcraniale Skelett nur durch den Axis repräsentiert ist.

Es kann ferner die begründete Vermutung geäußert werden, daß die Hinrichtung erst im Spätmittelalter oder gar der Neuzeit vorgenommen wurde (16.–18. Jahrh.). Eine absolute Datierung mittels der C¹⁴-Methode oder der Aminosäure-Razemisations-Technik sowie eine relative Datierung auf Grund der Beigaben (Brokatband) könnten hier einen wesentlichen Beitrag zur sicheren zeitlichen Einordnung des Fundes leisten.

Schließlich lassen sich auf Grund der aufgezeigten Parallelen in der Rechtsgeschichte Vermutungen bezüglich des Deliktes, das eine darartige Strafe nach sich zog, äußern. Es ist nach der Quellenlage sehr wahrscheinlich, daß die Delinquentin ein Kapitalverbrechen begangen hat, wobei Kindesmord und Mord durch Giftmischerei eine hohe Wahrscheinlichkeit einzuräumen ist. Da aber selbst Ehebruch und Diebstahl unter bestimmten Umständen mit drakonischen Strafen belegt wurden, ist keine endgültige Aussage über die Straftat möglich.

Der Langenfelder Fund belegt nachdrücklich, daß die Schädelpfählung keineswegs auf den slawischen Raum beschränkt war, sondern eine entschieden weitere Verbreitung hatte, als Boehlich (1926) annahm. Die Thesen Hellmichs (1931) hinsichtlich der Zeitstellung der Schädelpfählungen können auf Grund der neueren Untersuchungen von Feucht (1976) weitgehend gestützt werden. Ein anthropologischer Nachweis fehlt m. W. bisher in der Literatur, so daß bei zukünftigen Funden dieser Art dringend darauf geachtet werden sollte, auch die postcranialen Elemente sicherzustellen, um Schnittspuren durch den Grabscheit oder das Schwert sowie Verletzungen durch das Rad nachweisen zu können.

⁴ Vgl. hierzu auch die Hinrichtung der Mörderin Johanna Christiane Dorothee in Dresden im Jahre 1804 (Heinemann² 1976, Abb. 132).

Abgekürzt zitierte Literatur

- Acsádi u. Nemeskéri 1970 Gy. Acsádi u. J. Nemeskéri, *History of Human Life Span and Mortality* (1970).
- Barring 1967 L. Barring, *Götterspruch und Henkerhand. Die Todesstrafen in der Geschichte der Menschheit* (1967).
- Boehlich 1926 E. Boehlich, *Der Schädel von Dyhernfurth und die Frage des Beharrens vorgeschichtlicher Bevölkerungselemente in Schlesien als Träger alten Volksglaubens. Altschlesien 1, 1926, 156 ff.*
- Brothwell 1972 D. R. Brothwell, *Digging up Bones. The excavation, treatment and study of human skeletal remains* (1972).
- Brunner 1905 H. Brunner, *Über die Strafe des Pfählens nach älterem deutschen Recht. Zeitschr. Savignystiftg. für Rechtsgesch. Germ. Abtlg. 26, 1905, 258 ff.*
- Constitutio Criminalis Carolina
Feucht 1976 J. Kohler u. W. Scheel (Hrsg.), *Constitutio Criminalis Carolina, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen 1* (1900).
- Fischer 1936 D. Feucht, *Grube und Pfahl. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Hinrichtungsbräuche. Juristische Studien 5* (1976).
- Freud 1949 P. Fischer, *Strafen und sichernde Maßnahmen gegen Tote im deutschen Recht* (Diss. Bonn 1936).
- Fürnrohr 1909 S. Freud, *Zeitgemäßes über Krieg und Tod*, in: *Gesammelte Werke 10²* (1949) 324 ff.
- Gieseler 1952 A. Fürnrohr, *Die Todesstrafe in ihrer rechtshistorischen Entwicklung in Deutschland bis zur Carolina* (Diss. Erlangen 1909).
- Heinemann 1976 W. Gieseler, *Schädelverletzungen, Kannibalismus und Bestattungen im europäischen Paläolithikum. Aus der Heimat 59, 1952, 161 ff.*
- Helbing u. Bauer 1926 F. Heinemann, *Der Richter und die Rechtsgelehrten. Justiz in früheren Zeiten²* (1976).
- Hellmich 1931 F. Helbing u. M. Bauer, *Die Tortur. Geschichte der Folter in Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker* (1926).
- Henke 1974 M. Hellmich, *Vampir oder Hingerichteter? Altschlesien 3, 1931, 273 ff.*
- v. Hentig 1954 W. Henke, *Zur Methode der diskriminanzanalytischen Geschlechtsbestimmung am Schädel. Homo 24, 1974, 99 ff.*
- Hirsch 1958 H. v. Hentig, *Die Strafe 1. Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge* (1954).
- His 1920 H. Hirsch, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter²* (1958).
- Neckel 1913 R. His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920).
- Obermaier 1912 G. Neckel, *Walhall. Studien über den germanischen Jenseitsglauben* (1913).
- 1928 H. Obermaier, *Der Mensch der Vorzeit* (1912).
- Otto 1958 Ders., *Leichennagelung in Altspanien*, in: *Festschr. P. W. Schmidt* (1928) 943 ff.
- Pawlas 1963 W. F. Otto, *Die Manen oder Von den Urformen des Totenglaubens²* (1958).
- Planitz u. Eckhardt 1961 K. R. Pawlas, *Die Foltergewölbe und Hochgerichte der Vorzeit* (1963).
- Prokop u. Göhler 1976 H. Planitz, *Deutsche Rechtsgeschichte²* bearb. von K. A. Eckhardt (1961).
- Rehfeldt 1942 O. Prokop u. W. Göhler, *Forensische Medizin* (1976).
- Rossa 1979 B. Rehfeldt, *Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte* (1942).
- Schmülling 1937 K. Rossa, *Todesstrafen. Ihre Wirklichkeit in drei Jahrtausenden* (1979).
- Schuhmann 1964 G. Schmülling, *Das Strafrecht der Stadt Köln bis zum 16. Jahrhundert* (Diss. Münster 1937).
- Schwidetzky 1967 H. Schuhmann, *Der Scharfrichter. Seine Gestalt, seine Funktion* (1964).
- Schwidetzky u. Walter 1967 I. Schwidetzky, *Zur Frage des Alters der anthropologischen Gliederung Westfalens*, in: I. Schwidetzky u. H. Walter (Bearb.), *Untersuchungen zur Gliederung Westfalens* (1967) 211 ff.
- Scott 1959 Dies. u. H. Walter (Bearb.), *Untersuchungen zur Gliederung Westfalens* (1967).
- Steinmetz 1928 G. R. Scott, *The History of Torture throughout the Ages* (1959).
- Stiassny 1903 S. R. Steinmetz, *Ethnologische Untersuchungen zur Entwicklung der Strafe²* (1928).
- Vallois 1937 S. Stiassny, *Die Pfählung. Eine Form der Todesstrafe* (1903).
- Weber 1966 H. V. Vallois, *La durée de la vie chez l'homme fossile. L'Anthropologie 47, 1937, 499 ff.*
- L. Weber, *Bonner Jahrb. 166, 1966, 606.*